



Organisation/ Unternehmen

U10 Zugänglichkeit zu Informationen

Ist der Zugriff auf Vorschriften, Regelungen, rechtliche Grundlagen gewährleistet?

Zahlreiche Gesetze verlangen von dem Unternehmer, dass er die Gesetzte oder Teile hieraus im Betrieb aushängt. Hierdurch sollen Arbeitnehmer über ihre Rechte informiert werden. Für den Mitarbeiter muss die Möglichkeit bestehen, sich frei und ungehindert über den aushangpflichtigen Inhalt zu informieren.

Üblicherweise erfolgt ein Aushang am „Schwarzen Brett". Nicht ausreichend ist ein Hinterlegen oder Vorhalten im Personalbüro.

Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtung eine Ordnungswidrigkeit dar. In Einzelfällen kann dieses aber auch einen Schadensersatzanspruch des Mitarbeiters begründen.

Die Aushangverpflichtungen betreffen insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen:

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG), lt. §16 – Aushangpflicht
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB; arbeitsrechtliche Vorschriften)
- Beschäftigtenschutzgesetz (BSchutzG), lt. §7 Aushangpflicht
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), lt. §47 Aushangpflicht ab einem Jugendlichen
- Mutterschutzgesetz (MuSchG), lt. §18 Aushangpflicht, wenn mehr als 3 Frauen beschäftigt sind
- Sozialgesetzbuch VII (SGB; auszugsweise)
- Gefahrstoffverordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Infektionsschutzgesetz
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV)

Verschiedene Verlage bieten Sammelwerke an, sogenannte „Aushangpflichtige Gesetze“.

Nachweis erfolgt über den Nachweis eines freien, ungehinderten Zuganges der Mitarbeiter zu aushangpflichtigen Gesetzen.